

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der SVA System Vertrieb Alexander GmbH  
für das Hosting von zSeries Systemen (ISV)  
(Stand: 1. Januar 2015)**

**Präambel**

Die SVA System Vertrieb Alexander GmbH (im Folgenden: Provider) ist ein IBM Premium Business Partner. Ihr steht eine IBM Großrechneranlage des Typs z114 inkl. Speicher- und Backup-Systemen zur Verfügung, deren Kapazität zertifizierten IBM PartnerWorld Mitgliedern (im Folgenden: User) über Datennetze entgeltlich und zeitlich beschränkt zur Verfügung gestellt wird. Die Rechneranlage ist mit dem IBM Betriebssystem z/VM ausgestattet.

**§ 1 Leistungen des Providers**

**(1) Vertragsgegenstand, Grundlagen**

- a. Der Provider bietet ein zentrales Hosting für IBM PartnerWorld Mitglieder zur Nutzung von System z Mainframe Rechenleistungen an. Er stellt dem User hierfür sowohl die erforderliche Hardware System z Mainframe als auch die Software z/VM (zusammen auch: System) zur Mitnutzung zur Verfügung. Für den Datenaustausch zwischen dem System und dem User richtet der Provider systemseitig die Möglichkeit zur Datenübertragung und zum Datenempfang über eine sichere VPN-Verbindung ein.
- b. Jeder User erhält eine eigene Betriebssystemumgebung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. Er kann über ein Benutzer-Menü mittels Login die Leistungen abrufen und seine Betriebssystemumgebung starten, administrieren und beenden.
- c. Hardware und Software werden durch den Provider regelmäßig gewartet, gepflegt und verbessert. Dies kann Veränderungen in den Einzelfunktionen, insbesondere in deren Bedienung bedeuten. Mit den hierdurch bedingten Systemänderungen erklärt sich der User einverstanden.
- d. Neben der Software z/VM stellt der Provider keinerlei Software (Applikationssoftware) zur Verfügung.
- e. Der Provider hält ein IBM Bandsystem 3490E zum Zwecke der Banderstellung und Bandverarbeitung vor, das der User ohne zusätzliche Kosten nutzen kann. Wegen des erforderlichen manuellen Eingriffs bedarf die Nutzung jedoch der vorherigen Abstimmung im Einzelfall.

**(2) Kapazität/Systemleistung**

- a. Der Provider stellt dem User die zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Kapazität und Systemleistung erforderlichen logischen Partitionen unter dem Betriebssystem z/VM während des vertraglich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung.
- b. Die Größe dieser Partitionen und damit die dem User zur Verfügung gestellte Kapazität und Systemleistung können technisch jederzeit verändert werden. Der Provider ist jedoch – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht verpflichtet, einem entsprechenden Änderungswunsch des Users nachzukommen.
- c. Der Provider prüft nicht, ob die vertraglich vereinbarte Kapazität und Systemleistung den technischen Anforderungen und Bedürfnissen des Users genügen. Der Provider prüft auch nicht die technische Kompatibilität des Systems mit der Infrastruktur und Software des Users. Der User hat aber nach Maßgabe der Vereinbarungen und der Regelungen unter § 2 (2) die Möglichkeit, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems während eines Probebetriebes zu testen.

**(3) Betriebszeiten/Verfügbarkeit**

- a. Das System steht grundsätzlich 24 Stunden am Tag an allen Tagen des Jahres zur Verfügung. Diese ständige Verfügbarkeit wird jedoch nicht garantiert.
- b. Regelmäßige Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Software-Updates werden – soweit möglich und soweit dadurch die Systemverfügbarkeit beeinträchtigt ist – ausschließlich an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen und nur nach vorheriger Ankündigung mindestens fünf Tage vorab durchgeführt. Wegen der Ankündigung teilt der User dem Provider eine für diesen Zweck zu verwendende Email-Adresse mit. Außerplanmäßige Maßnahmen – insbesondere Reparaturarbeiten – können außerhalb dieser Tage und ohne Ankündigung durchgeführt werden.

**(4) Datensicherung/Backup, Hotline/Technischer Support**

- a. Der Provider führt nach der Erstinstallation ein System-Backup durch. Weitere Backups oder andere Datensicherungen sind vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht geschuldet.
- b. Der Provider richtet eine Hotline zur Unterstützung des Users, insbesondere zur Beantwortung etwa anstehender Fragen der Bedienung und zur Störungsmeldung ein. Zur Zeit steht die Hotline dem User telefonisch und per Email von Montag bis Freitag jeweils 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung (06122/536-0, [hosting\\_support@sva.de](mailto:hosting_support@sva.de)); der Provider behält sich jedoch die jederzeitige Änderung dieser Verfügbarkeit auch ohne vorherige Ankündigung oder Mitteilung vor. Dem User ist bekannt, dass die Hotline auch anderen Kunden des Providers zur Verfügung steht, so dass kapazitätsbedingt Wartezeiten auftreten können.

**§ 2 Garantien, Gewährleistung, Probetrieb****(1) Garantien**

Der Provider übernimmt Garantien nur dann, wenn sie in diesen Geschäftsbedingungen oder in einem gesonderten Vertrag oder einer gesonderten Erklärung ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

**(2) Probetrieb, Anerkennung als vertragsgerecht**

- a. Der User hat die Möglichkeit, vor seiner Unterzeichnung des Vertrages das System zu testen und eine Konfiguration probeweise zu erarbeiten. Er kann hierfür nach eigener Wahl echte oder simulierte Daten verwenden. Dem User steht das gesamte System wie im Vertragsangebot beschrieben zur Verfügung; der Provider kann aber Beschränkungen bei dem probeweise zu verarbeitenden Datenvolumen vornehmen.
- b. Die Dauer des Probetriebs vereinbaren die Parteien einvernehmlich. Der Provider ist jederzeit während des Probetriebes berechtigt, den User zur Erklärung binnen vierzehn Tagen aufzufordern, ob der User das Vertragsangebot des Providers annehme oder nicht. Erklärt sich der User nicht schriftlich innerhalb dieser Frist, so wird der Provider frei von einer Bindung an sein Angebot und kann dieses widerrufen. Der Widerruf bedarf der Textform.
- c. Mit seiner Unterschrift unter den Vertrag bestätigt der User, die genügende Gelegenheit zum Probetrieb erhalten zu haben. Er bestätigt darüber hinaus, dass sich das System zum Zeitpunkt der Unterschrift in einwandfreiem, vertragsgerechtem Zustand befindet. Zustand und Leistungsfähigkeit des Systems zu diesem Zeitpunkt gelten damit – mit Ausnahme des zu verarbeitenden Datenvolumens – als genehmigt und vertragsgerecht.
- d. Der User kann Gewährleistungs- und andere Rechte nicht auf Gründe stützen, die ihm aufgrund des Probetriebs zum Zeitpunkt der Unterschrift bekannt waren oder hätten bekannt sein können. Dies gilt auch dann, wenn der User auf den Probetrieb tatsächlich verzichtet oder ihn vorzeitig abgebrochen hat. Der User erkennt an, dass es aufgrund unterschiedlicher Datenvolumina zu geringfügig unterschiedlichen Zugriffszeiten und Reaktionsgeschwindigkeiten des Systems kommen kann.
- e. Durch die Aufnahme des Probetriebes erkennt der User die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an, soweit diese ihrem Inhalt nach für den Probetrieb anwendbar sind.

**(3) Sonstige Gewährleistung**

- a. Die Nichtverfügbarkeit des Systems aufgrund regelmäßiger und unregelmäßiger Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Software-Updates beträgt im Kalendermonat nicht mehr als 5% der Gesamtzeit. Geht die Nichtverfügbarkeit aufgrund regelmäßiger und unregelmäßiger Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Software-Updates über dieses Maß hinaus, so ist der User berechtigt, die laufende Vergütung für den jeweiligen Kalendermonat anteilig um den Prozentsatz der Nichtverfügbarkeit zu reduzieren. Auf Aufforderung durch den Provider hat der User den Grund für die Reduzierung der Vergütung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung in Textform mitzuteilen. Das Versprechen einer hierüber hinausgehenden Systemsicherheit (Redundanz) bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- b. Soweit der User Kaufmann ist, wird er dem Provider auftretende Mängel oder Fehler des Systems unverzüglich nach der Entdeckung anzeigen. Anderenfalls gilt die Leistung des Providers auch in Ansehung des Mangels oder Fehlers als ordnungsgemäß.

**§ 3 Voraussetzungen auf Seiten des Users, Leistungen des Users****(1) Partner in Development (PID), Infrastruktur**

- a. Das Angebot steht nur Entwicklern von System z Software zur Verfügung, die im IBM PartnerWorld Programm zertifiziert sind (Partner in Development / PID). Es ist alleinige Sache des Users, hierfür zu sorgen. Der User versichert, im Besitz der Zertifizierung zu sein. Der Provider wird von der Leistungsverpflichtung frei, wenn es an der Zertifizierung des Users fehlt, behält aber seinen vollen Anspruch auf die Gegenleistung. Dem User steht es in diesem Fall frei, dem Provider die Höhe ersparter Aufwendungen nachzuweisen und mit diesen gegen die Ansprüche des Providers aufzurechnen.
- b. Es ist alleinige Sache des Users, die auf seiner Seite erforderliche Infrastruktur und Software einschließlich erforderlicher Rechte und Lizenzen zu beschaffen und betriebsfähig vorzuhalten. Dies betrifft insbesondere einen Computer mit Internetzugang und der erforderlichen Leistungsfähigkeit sowie die 3270 Emulationssoftware. Der Provider teilt dem User auf Anfrage mit, welche Betriebssystemumgebungen von dem User betrieben werden können (Stand 1. Januar 2015: z/OS, z/VSE, z/VM, z/Linux; der Provider behält sich jederzeitige Änderungen dieses Angebots auch ohne gesonderte Ankündigung vor; nach Vertragsabschluss bedarf es der Abstimmung mit dem User).
- c. Der Datenaustausch erfolgt allein auf Veranlassung des Users, dem auch die Maßnahmen zur Sicherheit der Daten während des Austauschs obliegen.

**(2) Vergütung**

- a. Der User schuldet dem Provider die vertraglich vereinbarte Vergütung, die sich aus einem einmaligen Einrichtungsentgelt und laufenden Entgelten zusammensetzt.
- b. Der User zahlt für die Einrichtung des Systems ein einmaliges Entgelt, dessen Höhe sich aus dem Vertrag ergibt. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarung ist dieses Entgelt mit dem Beginn der vertraglich vereinbarten Laufzeit fällig.
- c. Daneben zahlt der User an den Provider für die Dauer des Vertrages laufend eine in monatlichen Raten bemessene Vergütung, deren Höhe sich aus dem Vertrag ergibt. Für anteilige Monate ist die Vergütung anteilig geschuldet. Diese laufende Vergütung ist am ersten Werktag des auf den Monat der Leistungserbringung folgenden Kalendermonats ohne gesonderte Rechnung fällig.
- d. Sämtliche Preisangaben verstehen sich im Zweifel zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- e. Gegen die Vergütungsansprüche des Providers darf der User nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von dem Provider anerkannt oder deren Bestehen rechtskräftig festgestellt wurden. Zurückbehaltungsrecht darf der User gegen die Vergütungsansprüche nur wegen solcher Ansprüche

oder Rechte geltend machen, die von dem Provider anerkannt oder deren Bestehen rechtskräftig festgestellt wurden.

#### **§ 4 Umfang der Rechte des Users**

##### **(1) Nutzung des Systems**

- a. Der User ist berechtigt, das vom Provider zur Verfügung gestellte System zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Inhalt des Vertrages typischerweise vorausgesetzten eigenen Zwecken innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungs- und Kapazitätsgrenzen zu nutzen.
- b. Der User ist nicht berechtigt, das System auch für andere als die unter a. genannten Zwecke oder über die vertraglich vereinbarten Leistungs- und Kapazitätsgrenzen hinaus zu nutzen. Insbesondere ist der User nicht zum Zugriff auf ihm vertraglich nicht zugesagte Partitionen des Systems und auf solche in dem System gespeicherten Daten berechtigt, die nicht ihm gehören. Im Fall eines Verstoßes oder eines Versuchs des Verstoßes ist der Provider vorbehaltlich weiterer Rechte zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und Geltendmachung der dadurch entgangenen Vergütung als Schadenersatz berechtigt.

##### **(2) Nutzung durch Dritte**

- a. Der User kann im Rahmen der vom Provider systemseitig zur Verfügung gestellten Berechtigungsorganisation seinen organschaftlichen Vertretern sowie Angestellten und freien Mitarbeitern den Zugriff auf das System und auf seine Daten gewähren. In keinem Fall sind diese Dritten zu einem weiterreichenden Zugriff berechtigt als der User selbst. Weiteren Personen ist der Zugriff nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Providers gestattet.
- b. Der User ist nicht berechtigt, Dritten den Zugriff auf das System zu anderen Zwecken als solchen des Users zu gewähren. Insbesondere ist er nicht berechtigt, den Zugriff Dritten zu deren Zwecken oder zu Zwecken Vierter zur Verfügung zu stellen – sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich. Hierdurch ist die Verwaltung und Verarbeitung fremder Daten durch den User im Rahmen seiner üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsausübung nicht berührt.
- c. Der User wird jeden Dritten, dem er Zugriff auf das System einräumt, denselben Verpflichtungen schriftlich unterwerfen, denen auch der User selbst unterliegt.

##### **(3) Systemverträglichkeit eingesetzter Software und übertragener Daten; kein Zugriff auf weitere Ressourcen**

- a. Der User wird nur solche Applikationssoftware und andere Programme verwenden und nur solche Daten an das System übertragen, die mit dem System in einer Weise kompatibel sind, dass das System in seiner Leistungsfähigkeit – gerade auch für andere Kunden des Providers – nicht mehr als für die vertraglichen Leistungen erforderlich beeinträchtigt wird. Insbesondere wird der User keine schädliche Software oder schädliche Daten (Malware) auf das System übertragen.
- b. Der Provider ist berechtigt, die sofortige Entfernung solcher Software oder Daten jederzeit zu verlangen, und behält sich vor, solche Software oder Daten erforderlichenfalls auch ohne Einwilligung des Users – in dringenden Fällen auch ohne vorherige Ankündigung – vom System zu löschen. In solchen Fällen wird er den User unverzüglich von seiner Maßnahme in Kenntnis setzen.

#### **§ 5 Daten, Datenzugriff und -austausch, Datenschutz, Vertraulichkeit**

##### **(1) User ist „Herr der Daten“**

- a. Im Verhältnis zwischen den Parteien stehen die vom User an das System übertragenen und von diesem verarbeiteten Daten allein dem User zu. Er bleibt Alleinberechtigter hinsichtlich Eigentum und Verfügungsbefugnis an diesen Daten.
- b. Der Provider erhält allein zum Zwecke der vertragsgemäßen Datenverarbeitung Zugriff auf die Daten. Er ist vorbehaltlich vereinbarter Backups oder anderer Datensicherungsmaßnahmen nicht berechtigt, während der Dauer des Vertrages Kopien der Daten anzufertigen, soweit er dies nicht im Rahmen der vertragsgemäßen Datenverarbeitung für geboten halten darf. Nach Beendigung des Vertrags wird er

sämtliche etwa noch vorhandenen Kopien unverzüglich löschen. In keinem Fall ist er berechtigt, die Daten ohne Zustimmung des Users an Dritte herauszugeben, sofern er nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist.

## **(2) Datenschutz**

- a. Der Provider verpflichtet sich zur Wahrung der Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten und verarbeiteten Daten des Users sowie zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Er wird auch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit sie Zugriff zu den Daten des Users haben.
- b. Die Sicherheit der Daten während des Datenaustauschs zwischen User und System obliegt dem User.

## **(3) Vertraulichkeit**

- a. Beide Parteien sichern sich gegenseitig Vertraulichkeit über ihnen etwa im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen des anderen Teils zu. Dies gilt in besonderem Maße für jedwedes Betriebsgeheimnis und für höchstpersönliche Daten der anderen Partei und ihrer Mitarbeiter. Hiervon sind allgemein zugängliche Informationen sowie gesetzlich bestehende Mitteilungspflichten ausgenommen.
- b. Beide Parteien sichern sich außerdem Vertraulichkeit über die aufgrund des Vertrages vereinbarte und/oder gezahlte Vergütung zu.

## **§ 6 Haftung**

### **(1) Haftung des Providers, Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse**

- a. Die Haftung des Providers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Providers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- b. Dies gilt nicht für die Haftung des Providers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Providers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

### **(2) Haftung des Users**

- a. Der User ist dem Provider zum Ersatz jedweden Schadens verpflichtet, den der Provider durch Systemausfälle (Teil- oder Totalausfälle) erleidet, die auf schuldhaftes Verhalten des Users oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückgehen. Dies gilt insbesondere für Schäden – auch Vergütungsausfälle betreffend andere Kunden – infolge von Seiten des Users oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eingebrachter schadhafter Software oder Daten.
- b. Der User haftet gegenüber dem Provider auf Ersatz jedweden Schadens, den der Provider durch den unberechtigten Systemzugriff oder die unberechtigte Systemnutzung durch den User oder einen Dritten, dem der User den Zugriff oder die Nutzung vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht hat.

## **§ 7 Vertragsdauer, Kündigung**

### **(1) Vertragsbeginn, Laufzeit, ordentliche Kündigung**

- a. Der Vertrag beginnt zu dem in ihm genannten Datum und wird zunächst für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit fest abgeschlossen (Grundlaufzeit). Eine vorzeitige Beendigung durch ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- b. Wird der Vertrag nicht von einer Partei spätestens drei Monate vor seinem Ende gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein Jahr.

### **(2) Außerordentliche Kündigung**

Hiervon bleibt das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt.

### **(3) Textform der Kündigung**

Jede Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Textform.

**(4) Keine Vertragsverlängerung durch tatsächliche Nutzung**

Stellt der Provider nach dem Ende der Vertragslaufzeit die Leistung ganz oder teilweise weiter zur Verfügung und nutzt der User sie, so gilt für die Dauer dieser tatsächlichen Nutzung die zuletzt vereinbarte Vergütung als geschuldet. Eine Verlängerung der Laufzeit über die tatsächliche Nutzung hinaus tritt dadurch nicht ein. Insbesondere sind die tatsächliche Verfügbarkeit und die tatsächliche Nutzung im Zweifel nicht als Angebot und/oder Annahme auf Fortsetzung des bisherigen oder Begründung eines neuen Vertragsverhältnisses anzusehen.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

**(1) Anwendbares Recht, AGB des Users**

- a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b. Die Anwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Users ist ausgeschlossen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**(2) Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- a. Erfüllungsort für die Leistungen beider Parteien ist Hamburg.
- b. Soweit rechtlich zulässig, wird für sämtliche Streitigkeiten aus diesem und über diesen Vertrag und seine Begründung und/oder Beendigung Hamburg als Gerichtsstand (Amtsgericht Hamburg bzw. höhere Instanz) vereinbart.

**(3) Schriftformklausel für Änderung von Vertragsbedingungen, Salvatorische Klausel**

- a. Jede Änderung, Aufhebung, Ergänzung oder Konkretisierung der Vertragsbedingungen bedarf der Schriftform. Dies gilt insbesondere für etwaige Leistungsversprechen oder Garantien des Providers.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines unter ihrer Geltung abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

**Provider:**

SVA System Vertrieb Alexander GmbH

Merkurring 82 – 22143 Hamburg -- [www.sva.de](http://www.sva.de)

Tel. +49 (0) 40 – 25 33 67 – 0 -- Fax +49 (0) 40 – 25 33 67 – 91

Geschäftsführer: Felix Alexander, Philipp Alexander, Sven Eichelbaum

Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden -- Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden, HRB 10315